

Allgemeine Geschäftsbedingungen Herco Wassertechnik GmbH Ergänzende Montage- und Servicebedingungen Stand September 2023

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Montage-, Wartungs- sowie alle sonstigen Dienstleistungen der Herco Wassertechnik GmbH (nachfolgend Herco) erfolgen ausschließlich nach diesen Montage- und Servicebedingungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Herco in der jeweils aktuellen Fassung. Entgegenstehenden oder anders lautenden Montage- und Servicebedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Die Montage- und Servicebedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Herco und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Diese Montage- und Servicebedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Herco ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Herco in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Soweit einzelnen Mitarbeitern von Herco nicht eine entsprechende Vertretungsmacht kraft Gesetzes zusteht, sind diese nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Montage- und Servicebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Herco maßgebend.

2. Lohnkosten, Arbeitszeit

2.1 Lohnkosten

Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen von Herco netto berechnet.

2.2 Montagezuschläge

Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen - insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen - gelten die aktuellen besonderen Verrechnungssätze von Herco. Dies gilt auch für Gefahren- und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.

2.3 Überstundenzuschläge

Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen der Herco auf die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Verrechnungssätze berechnet.

2.4 Arbeitszeit

Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

2.5 Verzögerungen

Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden von Herco, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen - insbesondere Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet; dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.

2.6 Arbeitszeitbescheinigungen

Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von Herco die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Montage-Arbeits-Bericht schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern von Herco ausgefüllten Montage-Arbeits-Berichte den Rechnungen von Herco zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

3. Reisekosten

Die Reisekosten der Mitarbeiter von Herco werden für die Hin- und Rückreise, vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle in Rechnung gestellt.

Werden hierfür Kraftfahrzeuge benutzt, so wird pro gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz von Herco berechnet. Bei Benutzung der Deutschen Bahn werden für Ingenieure die Fahrtkosten 1. Klasse, für die übrigen Mitarbeiter die Fahrtkosten 2. Klasse - zzgl. Zuschläge - in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten für einen Flug in der Economy Klasse im europäischen Raum bzw. Business Class bei Flügen in außereuropäische Regionen berechnet.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich Herco in jedem Fall vor.

4. Übernachtungs- und sonstige Kosten

4.1 Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze von Herco berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern von Herco vorbehalten.

4.2 Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter von Herco für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.

5. Leistungen des Auftraggebers

5.1 Vor Beginn der Fertigstellung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Auftraggebers an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Fertigstellung so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage

vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen vom Auftraggeber geebnet und geräumt sein. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen. Sind die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so ist Herco berechtigt, ihn wegen ihr daraus entstehender Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten etc.) in Anspruch zu nehmen.

5.2 Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen von Herco notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen und bestehende Sicherheitsvorschriften sind Herco vor Ausführung der Leistung bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist - insbesondere auch gegenüber Herco und ihren Mitarbeitern - verpflichtet, alle gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle der Verletzung derartiger Vorschriften durch den Auftraggeber und hieraus resultierender Schäden für Herco oder ihrer Mitarbeiter ist Herco berechtigt, den Auftraggeber auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muss ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.

5.3 Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete - temperierte - Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter von Herco sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von Herco mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen.

5.4 Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist Herco berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

6. Fristen und Verzögerungen

6.1 Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Auftraggeber gewährte Unterstützung sowie - bei Reparaturen - von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Ziffer 6.2 vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.

6.2 Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde, gilt folgendes: Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit

sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

6.3 Ein Anspruch auf Verzugsentschädigung entsteht nur, wenn und soweit der Auftraggeber nachweist, dass die Verzögerung von Herco, ihren Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder ihren Vorlieferanten zu vertreten ist. Soweit Herco nachweist, dass trotz des Verzugs dem Auftraggeber kein Schaden entstanden ist, entfällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung.

6.4 Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Auftraggebers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Ziff. 5, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Herco in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Materialkosten

7.1 Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird - soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist - nach den von den Mitarbeitern von Herco erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

7.2 Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen von Herco.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

8. Abnahme

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist. Die Fertigstellung umfasst Montage und Inbetriebnahme. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Herco oder nimmt der Auftraggeber die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Auftraggeber Herco nach Erbringung der Arbeiten keine Beanstandungen mit, gilt die erbrachte Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung durch Herco als abgenommen. Herco informiert den Auftraggeber mit der Anzeige der Beendigung erneut über diese Regelung.

9. Haftung, Gewährleistung

9.1 Ergänzend zu den Bestimmungen über die Haftung und Gewährleistung für Sachmängel in den allgemeinen Lieferbedingungen von Herco gelten bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen die Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Bestimmungen aus den allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für die Gewährleistung und Haftung in dem Fall, dass Herco

ihre Leistungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter, sondern durch Subunternehmer erbringt.

9.2 Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gegenüber Herco gesetzte Frist zur Erfüllung / Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber in diesen Fällen nur berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung oder Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist.

9.3 Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von Herco geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch ein Verschulden von Herco beschädigt, so hat Herco es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder in stand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von Herco nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält Herco den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

9.4 Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Herco.

10. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten; Herco behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Verrechnungssätze von Herco. Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Stand September 2023